



Diekholzen, 21.09.2017

Wahlbekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Diekholzen** kann in der Zeit vom **25.09.2017** bis **29.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	geschlossen -		
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag			von 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr		

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, Zimmer EG – 09, eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes vermerkt ist.

Die durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnenen Erkenntnisse dürfen ausschließlich zur Begründung eines Berichtigungsantrages zum Wählerverzeichnis verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen können nur wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes für unrichtig oder unvollständig halten, können während der Einsichtnahmefrist bis spätestens 29. September 2017, 12.00 Uhr bei der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Machen Wahlberechtigte vom Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis während der Einsichtnahmefrist keinen Gebrauch und ergibt sich später, dass sie im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sind, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unbegründet.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 23 Alfeld durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person (§ 19 Abs. 1 NLWO),
 - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person (§ 19 Abs. 2 NLWO), wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin nach § 16 der Niedersächsischen Landeswahlordnung festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
6. Wahlscheine können bis zum 13. Oktober 2017, 13.00 Uhr, bei der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, schriftlich oder mündlich beantragt werden; fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. In den Fällen des § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (vgl. Nr. 5.2 dieser Bekanntmachung) können Wahlscheine im Rathaus der Gemeinde Diekholzen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 23 Alfeld
- b) einen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Kreiswahlleiterin, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen (roten) Wahlbriefumschlag.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

7. Verlorene Wahlscheine und/oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Dieckholzen, den 21.09.2017

Die Gemeindegewahlleiterin



Dieckhoff-Hübinger

Dieckhoff-Hübinger

